

Wahl zum Kapitelsvikar. — Mahnung. — Triennial- und Kuraexamen. — Allgemeine Kirchenkollekten. — Hochschul- und Einkehrwoche für katholische Lehrerinnen und Lehrer. — Vorbeter- und Lektorenkurs. — Publicatio beneficiorum conferendorum.

Dem Hochwürdigen Klerus und den Gläubigen
der Erzdiözese

bringen wir zur Kenntnis, daß wir heute, Mittwoch den 5. März 1958
Se. Exzellenz den Hochwürdigsten Herrn Weihbischof und Dompropst

Dr. Hermann Schäufele

zum Kapitelsvikar (Erzbistumsverweser) gewählt haben.

Freiburg i. Br., den 5. März 1958

Das Metropolitankapitel

Reinhard, Domdekan

Nr. 51

Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii

Commonitio

Relatum est ad hanc Supremam Congregationem quosdam, per speciem veteris liturgiae revocandae vel participationis christifidelium in divinis officiis iuvandae, editis scriptis adniti ut novae vel exoletae orationes seu preces aut lectiones divinarum litterarum liturgicis functionibus et ipsae Missae celebrationi inserantur, vel ex eisdem quaedam deleantur.

Quare haec Suprema Congregatio, Summo Pontifice adprobante, locorum Ordinariis, quibus ius est et officium advigilandi ut sacrorum canonum praescripta de divino cultu sedulo observentur (can. 1261 § 1), commendat ne novos ritus et caerimonias vel lectiones et preces, inconsulta Sede Apostolica,

Mahnung

Es ist der Obersten Hl. Kongregation des Hl. Offiziums berichtet worden, daß gewisse Autoren, anscheinend um die alte Liturgie wieder zum Leben zu erwecken oder um den Gläubigen die Teilnahme am Gottesdienst zu erleichtern, durch Veröffentlichung von Schriften versuchen, neue oder außer Gebrauch gekommene Gebete oder Fürbitten oder Lektionen der Heiligen Schrift in die liturgischen Funktionen und sogar in die Meßfeier einzufügen oder einiges aus diesen zu entfernen.

Mit Gutheißung des Heiligen Vaters empfiehlt daher diese Oberste Kongregation den Ortsordinarien, die nach can. 1261 § 1 CIC über die sorgfältige Beobachtung der kirchlichen Vorschriften beim Gottesdienst zu wachen haben, nicht zu dulden, daß ohne Befragung des Heiligen Stuhles neue Riten

in divina officia induci vel ex eisdem quidquam detrahi sinant.

Iidem moneant clericos, tum saeculares tum regulares, unius Apostolicae Sedis esse sacram liturgiam ordinare, liturgicos libros et novas litanias publice recitandas adprobare (can. 1257 et can. 1259 § 2); orationes et pietatis exercitia in ecclesiis vel oratoriis permitti non posse sine revisione et expressa Ordinarii loci licentia, qui in casibus difficilioribus rem totam Sedi Apostolicae subicere tenetur (can. 1259 § 1).

Datum Romae, ex Aedibus S. Officii, die 14 februarii anno MCMLVIII.

Arcturus de Jorio
Notarius

(L'Osservatore Romano, diei 16. 2. 1958)

und Zeremonien oder Lektionen und Fürbitten in den Gottesdienst eingeführt oder aus diesem etwas entfernt werde.

Sie mögen ferner den Welt- und Ordensklerus daran erinnern, daß es einzig und allein Sache des Apostolischen Stuhles ist, die heilige Liturgie zu regeln, liturgische Bücher und neue Litaneien für den öffentlichen Gebrauch zu approbieren (cc. 1257, 1259 § 2 CIC); daß Gebete und Andachten in Kirchen und Kapellen nur verrichtet werden dürfen, nachdem sie vom Ortsordinarius geprüft und ausdrücklich erlaubt worden sind, der in schwierigeren Fällen die ganze Sache dem Apostolischen Stuhl unterbreiten muß (can. 1259 § 1 CIC).

Gegeben zu Rom, im Hl. Offizium, am 14. Februar 1958.

A. de Jorio, Notar.

Nr. 52

Ord. 10. 3. 57

Triennial- und Kuraexamen

Für die im Jahre 1958 abzulegenden Triennial- und Kura-Examina setzen wir folgende Prüfungsstoffe fest:

- I. Religionsphilosophie: Wesen und Wahrheit der Religion, Wege natürlicher Gotteserkenntnis.
- II. Dogmatik: Gnadenlehre.
- III. Moraltheologie: Wesen und Pflichten der Wahrhaftigkeit, der Treue und Ehre.
- IV. Exegese:
 - a) Isaias Kap. 6, 7, 9, 11 und 12.
 - b) Römerbrief Kap. 12-16.
- V. Kirchenrecht:
 - a) De clericis, CIC, can. 108-144.
 - b) De matrimonio, CIC, can. 1058-1093.
- VI. Homiletik:
 - a) Vorlage des Manuskriptes einer selbständig ausgearbeiteten, im Laufe des Jahres gehaltenen Predigt (mit Maschine geschrieben).
 - b) Vortrag eines Abschnittes einer solchen Predigt.

Für das Kura-Examen kommen Religionsphilosophie und Homiletik in Wegfall. Die Prüfung in Exegese kann nach dem Urtexte oder dem der Vulgata abgelegt werden. Es wollen neuere Kommentare zum Studium verwendet werden. Empfohlen werden für Isaias die Kommentare von Josef Ziegler (Echter-Bibel, Würzburg 1948), Edmund Kalt (Herder-Bibel, Freiburg i. Br. 1938) und Johann Fischer (Bonner

Bibel, Verlag Hanstein 1937), für den Römerbrief die Kommentare von Otto Kuss (Regensburger Neues Testament, Pustet 1940) und Edmund Kalt (Herder-Bibel, Freiburg i. Br., 1937). Zur Vorbereitung auf die religionsphilosophische Prüfung verweisen wir auf Albert Lang, Wesen und Wahrheit der Religion (München 1957).

Zur Ablegung des Triennial-Examens sind verpflichtet alle in den Jahren 1955, 1956 und 1957 ordinierten Priester, welche bis zum 1. Dezember d. J. im Dienste der Erzdiözese stehen, gleichviel ob sie dem Diözesanklerus oder einer anderen Diözese oder einer Ordensgenossenschaft angehören. Auch zum Studium beurlaubte oder in privaten oder öffentlichen Stellungen stehende Priester sind nicht ausgenommen. Die Abnahme der Examina wird auch in diesem Jahre in der Weise vorgenommen, daß die pflichtigen Priester in Gruppen zur Ablegung der Prüfung und zu sich anschließenden Tagen theologischer wie priesterlicher Einkehr an dazu geeigneten Orten einberufen werden. Die Kosten des Aufenthaltes und der Reise werden von der Erzdiözese getragen. In Aussicht genommen ist eine Tagung im Juli im mittleren Teil des Diözesangebietes und drei weitere im Oktober in Süd-, Mittel- und Nordbaden. Wenn sich eine entsprechende Anzahl von Teilnehmern dazu meldet, kann noch in der ersten Hälfte des August eine Tagung im Collegium Borromaeum in Freiburg oder im Priesterseminar St. Peter durchgeführt werden. Wünsche zur Teilnahme an ihr oder der Tagung im Juli wollen bis spätestens 1. Juni bei uns geäußert werden, Wünsche für die Oktobertagungen bis spätestens 1. August. Wo bis

dahin keinerlei Wünsche geäußert werden, müssen wir annehmen, daß solche nicht bestehen und gegen keinen der Tagungszeitpunkte Hindernisse vorliegen. Bei Äußerungen hinsichtlich des Ortes der Tagung wolle die räumliche Entfernung des Anstellungsortes im Auge behalten werden. Dazu verpflichtet die Verantwortung gegenüber den Einkünften der Erzdiözese. Es ergeht jeweils persönliche Einberufung.

Zur Ablegung des Kura-Examens sind verpflichtet die im ordentlichen Seelsorgedienst (auch hauptamtlich im Religionsunterrichte) stehenden Priester, deren Jurisdiktion in diesem Jahre abläuft und die sich in ihm nicht dem Pfarrkonkurse unterziehen. Sie können sich dazu an einem der für die Abnahme der Triennial-Examina noch zu bestimmenden Orte und Zeitpunkte oder auch im Laufe des Monats November in Freiburg in unserem Dienstgebäude einfinden, wollen aber in beiden Fällen uns einige Zeit zuvor von ihrer diesbezüglichen EntschlieÙung Kenntnis geben. Die Teilnahme an den Einkehrtagen ist ihnen freigestellt, ist aber dann auch für sie kostenlos.

Nr. 53 Ord. 12. 3. 58

Allgemeine Kirchenkollekten

Im zweiten Vierteljahr 1958 (April, Mai, Juni) sind folgende allgemeine Kirchenkollekten abzuhalten:

- 4. April: Karfreitagskollekte für den Deutschen Verein vom Hl. Land und die Custodie der Franziskaner (Wächter des Hl. Grabes).
- 5. April: Opfer am Karsamstag.
- 13. April: Erstkommunikantenopfer (für die katholische Diasporakinderhilfe und bedürftige Erstkommunikanten).
- 20. April: Fürsorgekollekte (für die männlichen und weiblichen Fürsorgevereine).
- 4. Mai: Schulkollekte (für die Aufgaben der katholischen Schulbewegung, Unterstützung der katholischen privaten Lehr- und Erziehungsinstitute und des katholischen Kinderhilfswerkes).
- 1. Juni: II. Quatemberkollekte.
- 8. Juni: I. Kollekte für Diasporaseelsorge (Bonifatiusverein).
- 29. Juni: Kollekte für den Hl. Vater (Peterspfennig).

Die allgemeinen Kirchenkollekten sind in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und Exposituren, in allen Filial- und Nebenkirchen sowie in allen Anstaltskirchen und Kapellen, in denen regelmäßiger Sonntagsgottesdienst stattfindet, durchzuführen. Die Erträge der allgemeinen Kirchenkollekten dürfen nicht

für örtliche kirchliche Zwecke verwendet werden und sind ohne jeden Abzug jeweils in der auf den Kollektensonntag folgenden Woche an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. — Postscheckkonto Nr. 2379 Karlsruhe — unter genauer Angabe der Zweckbestimmung einzusenden. Die Ablieferung der Erträge der allgemeinen Kirchenkollekten ist in dem Kollektenbuch (vgl. Amtsblatt 1939, Seite 59) nachzuweisen. Da die allgemeinen Kirchenkollekten der Erfüllung allgemeiner kirchlicher Aufgaben dienen, müssen sich alle Seelsorgestellen an der Aufbringung der hierfür erforderlichen Mittel beteiligen. Gesuchen um Befreiung von allen oder von einzelnen allgemeinen Kirchenkollekten kann daher nicht stattgegeben werden.

Die allgemeinen Kirchenkollekten sind jeweils an dem vorhergehenden Sonntage von der Kanzel zu verkünden und den Gläubigen wärmstens zu empfehlen.

Nr. 54 Ord. 10. 3. 58

Hochschul- und Einkehrwoche für katholische Lehrerinnen und Lehrer

In der Osterwoche 1958 (vom 8. bis 12. April 1958) findet im Exerzitienhaus der Franziskanerinnen vom Göttlichen Herzen Jesu in Gengenbach (Baden) die elfte Hochschul- und Einkehrwoche für katholische Lehrerinnen und Lehrer statt; sie wird veranstaltet von der Arbeitsgemeinschaft katholischer Erzieher und Erzieherinnen der Erzdiözese Freiburg.

Das Gesamtthema der elften Hochschul- und Erziehungswochen lautet:

»Die menschliche und christliche Existenz in ihrem Verhältnis zu Unterricht und Erziehung.«

Das Programm sieht folgende Vorträge und Aussprachen vor:

Dienstag, den 8. April

20.00 Uhr Anreisetag. Eröffnung durch Se. Gnaden den Hochwürdigsten Herrn Prälaten Dr. Franz Vetter.

Mittwoch, den 9. April

7.00 Uhr Levitiertes Hochamt, zelebriert durch den Hochwürdigsten Herrn Prälaten Dr. Vetter.

9.00 Uhr Univ.-Professor Dr. Leopold Prohaska, Leiter des Instituts für Vergleichende Erziehungswissenschaft, Salzburg.
Vortrag: »Das-Leib-Seele-Problem.«
Erster Teil: »In natürlicher Sicht.«

10.30 Uhr Zweiter Teil: »In christlich-pädagogischer Sicht.«

16.00 Uhr Aussprache über dieses Thema, geleitet durch Herrn Professor Dr. Leopold Prohaska.

Donnerstag, den 10. April

9.00 Uhr Fräulein Dr. Maria Loofs, Diplom-Psychologin, Leiterin der Erziehungs-Beratungsstelle im Stadtjugendamt Freiburg, Dozentin an den Sozialen Schulen des Deutschen Caritasverbandes.

Vortrag: »Die Motivwelt beim Kinde der Unterstufe, mit besonderer Blickrichtung auf das seelisch gefährdete Kind.«

10.30 Uhr Oberregierungsrat Hans Hilger, Professor an der Pädagogischen Akademie Aachen.

Vortrag: »Vom Märchen bis zum Erwachen der Ratio — Das Kind im Spiegel seiner Dichtung.«

16.00 Uhr Aussprachen über die beiden Vorträge vom Vormittag, geleitet von Fräulein Dr. Maria Loofs und Professor Hans Hilger.

Freitag, den 11. April

9.00 Uhr Univ.-Professor Dr. Leopold Prohaska. Erster Vortrag: »Die Motivwelt bei Jungen und Mädchen in der Entwicklungszeit.«

Erster Teil: »In anthropologischer Sicht.«

10.30 Uhr Zweiter Teil: »In pädagogisch-psychologischer Sicht.« Zur Teleologie der Geschlechter und die daraus sich ergebenden Forderungen hinsichtlich Lehrplan, Lehrgut und methodischer Behandlung bestimmter Sachgebiete, mit besonderer Blickrichtung auf das Nebeneinander von Jungen und Mädchen im Unterricht.

16.00 Uhr Aussprache über die beiden Vorträge vom Vormittag, geleitet durch Frau Oberstudienreferentin Maria Wölfle, Freiburg, und Prof. Dr. Leopold Prohaska. Im Anschluß an diese Aussprache Vorführung der beiden Sprechschallplatten von Georg Volk, prakt. Arzt in Offenbach/Main: »Gespräche eines Arztes mit Jungen« und »Gespräche eines Arztes mit Mädchen«. Zur Stellungnahme von seiten der Erzieher und Erzieherinnen hinsichtlich der Verwendung dieser Platten in den Oberklassen der Volksschule, der Berufsschule und der Mittelschule.

Samstag, den 12. April

9.00 Uhr Ministerialdirektor Dr. Paul Fleig, Freiburg, Präsident des Bundes katholischer Erzieher.

Vortrag: »Die menschliche und christliche Existenz in ihrer Ganzheit — Das Personale und das Soziale in Erziehung und Unterricht.«

Anmeldungen und besondere Wünsche sind möglichst umgehend, spätestens aber bis zum 1. April 1958 an Frau Rektorin May Bellinghausen in Freiburg i. Br., Rosenau 8, zu richten.

Wir ersuchen, alle interessierten kath. Lehrerinnen und Lehrer, besonders die jüngeren kath. Lehrkräfte, auf diese wichtige Veranstaltung aufmerksam zu machen und ihnen die Teilnahme zu empfehlen. Nähere Auskunft erteilt die Arbeitsgemeinschaft katholischer Erzieher und Erzieherinnen der Erzdiözese Freiburg - Geschäftsstelle - in Freiburg i. Br., Rosenau 8, die auch gedruckte Programme gerne zur Verfügung stellt.

Nr. 72

Ord. 11. 3. 58

Vorbeter- und Lektorenkurs

In der Abtei Neuburg bei Heidelberg findet vom 8. bis 12. 4. 1958 ein Kursus für Lektoren und Vorbeter statt. Die Kursgebühr beträgt 20.— DM. Anmeldungen bis 30. März durch die Pfarrämter an die Kursleitung der Abtei erbeten.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Der hochwürdigste Herr Kapitelsvikar hat in Rom um Vollmacht nachgesucht, vakante Pfarreien besetzen zu dürfen. Die Bewerbungsfrist ist bis zum 19. März verlängert. Bis spätestens dahin mögen die Bewerber ihre Anträge beim Ordinariat einreichen.

Frohnstetten, decanatus Sigmaringen.

Collatio libera. Petitiones proponantur usque ad diem 29 mensis Martii 1958.

Sigmaringen, decanatus Sigmaringen.

Patronus Fredericus Princeps de Hohenzollern. Petitiones intra 14 dies ad cameram aulicam Principis in Sigmaringen dirigendae sunt.

Erzbischöfliches Ordinariat